

Amtliche Mitteilungen

Datum 9. März 2023

Nr. 11/2023

Inhalt:

**Konsolidierte
Ordnung
über den Zugang
zu den Masterstudiengängen
im Lehramt

der
Universität Siegen**

In der Fassung vom 5. März 2023

**Konsolidierte
Ordnung
über den Zugang
zu den Masterstudiengängen
im Lehramt

der
Universität Siegen**

In der Fassung vom 5. März 2023

Diese Fassung beruht auf dem Wortlaut:

- der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung 35/2013),
- der Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 24. August 2016 (Amtliche Mitteilung 144/2016),
- der Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 9. Februar 2017 (Amtliche Mitteilung 3/2017),
- der Dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 18. Juli 2017 (Amtliche Mitteilung 82/2017),
- der Vierten Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 30. März 2021 (Amtliche Mitteilung 21/2021) und
- der Fünften Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 5. März 2023 (Amtliche Mitteilung 10/2023).

Inhalt¹

Präambel

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zugangsvoraussetzung

§ 2 Sprachvoraussetzungen

§ 3 Auslandsaufenthalte

§ 4 Im Ausland erworbener Studienabschluss

§ 5 Zulassungsbeschränkungen der einzelnen Fächer

Teil 2 Bestimmungen für Studierende, die nach der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 studieren

§ 6 Ergänzende Zugangsvoraussetzungen für Studierende nach der Prüfungsordnung von 2013

Teil 3 Bestimmungen für Studierende, die nach der Rahmenprüfungsordnung für das Masterstudium (RPO-M) an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 studieren

§ 7 Ergänzende Zugangsvoraussetzungen für Studierende nach der RPO-M von 2019

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Präambel²

Durch das Lehrerausbildungsgesetz (LABG) von 2009, in der Fassung vom 01. Juli 2016, wurde das Lehramtsstudium in die Verantwortung der Hochschulen gelegt und überwiegend nur durch die Festlegung von Zugangsbedingungen für den Vorbereitungsdienst (in der Lehramtszugangsverordnung – LZV) geregelt. Den Universitäten bleibt damit die Verteilung des Umfangs der erforderlichen Studieninhalte auf das Bachelor- bzw. Masterstudium weitgehend freigestellt. Das führt zu unterschiedlich ausgestalteten Bachelor- und Masterstudiengängen des Lehramts an den Universitäten in NRW.

Diese Ordnung zeigt auf, welche Qualifikationen die Bewerberinnen und Bewerber für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen in der Regel mitbringen sollten, um am Ende des Masterstudiums die Vorgaben der LZV ohne weiteres erfüllen zu können. Gleichzeitig bietet sie die Möglichkeit, in Einzelfällen auf die Besonderheiten der ersten berufsqualifizierenden Abschlüsse der jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber einzugehen, indem erforderliche Leistungen aus dem Bachelorstudium im festgelegten Umfang noch nachträglich erbracht werden können.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen³

§ 1 Zugangsvoraussetzung⁴

- (1) Zugang zum Masterstudium für Lehramter an der Universität Siegen hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweist, mit dem gewährleistet ist, dass am Ende des Masterstudiums die Vorgaben des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und der Lehramtszugangsverordnung (LZV) in der jeweils anzuwendenden Fassung erfüllt werden können. Daher ist Voraussetzung für den Zugang der Abschluss eines Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern. Der Bachelorabschluss muss an einer Universität erworben worden sein oder in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport einschließlich der Bildungswissenschaften an Kunst- und Musikhochschulen oder an der Deutschen Sporthochschule Köln. Satz 3 gilt nicht für das Masterstudium im Lehramt für Berufskolleg mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen.
- (2) Ergänzend zu Absatz 1 enthalten § 6 und § 7 weitere spezifische Voraussetzungen für den Zugang, abhängig von der Prüfungsordnung, nach der das Lehramtsstudium bisher absolviert wurde und in Zukunft absolviert wird.
- (3) Spezifische Zugangsvoraussetzungen einzelner Fächer in den Fachspezifischen Bestimmungen oder Fachprüfungsordnungen bleiben davon unberührt.
- (4) Sofern die in § 6 und den Fachspezifischen Bestimmungen oder die in § 7 und den Fachprüfungsordnungen enthaltenen Zugangsvoraussetzungen nicht in vollem Umfang erfüllt sind, kann die oder der Studierende vorläufig Zugang zum Masterstudium erhalten. Der vorläufige Zugang ist mit der Auflage verbunden, dass die erforderlichen Leistungen aus dem Bachelorstudium, die in einem Bescheid über die Feststellung der studien- und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, innerhalb eines Jahres erbracht werden. Wird die Erfüllung der Auflagen durch die Studierenden nicht fristgerecht dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehramter angezeigt, führt dies zur Exmatrikulation der oder des Studierenden, sofern sie oder er die Fristversäumnis zu vertreten hat. Der Zugang zum Masterstudium (M. Ed.) an der Universität Siegen ist ausgeschlossen, sofern für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen mehr als 30 LP erworben werden müssen oder der oder dem Studierenden bereits einmal ein vorläufiger Zugang zum Masterstudium für Lehramt (M. Ed.) gewährt wurde.

§ 2

Sprachvoraussetzungen⁵

- (1) Grundsätzlich sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung (eine davon kann gegebenenfalls eine Herkunftssprache als Erstsprache sein; als Nachweis gilt die Bescheinigung, dass in der betreffenden Sprache das Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) erreicht wird). Lehramtsstudierende, die keine Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweisen können, müssen sich die Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache während des Masterstudiums aneignen. Als Nachweis dieser Fremdsprachenkenntnisse gilt die Bescheinigung eines erfolgreichen Besuchs von aufeinander aufbauenden universitären Fremdsprachenkursen im Umfang von insgesamt 6 SWS oder ein Nachweis, dass in der betreffenden Sprache das Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) erreicht wurde.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind für das Lehramt an Berufskollegs mit beruflicher Fachrichtung Kenntnisse in einer Fremdsprache nachzuweisen.
- (3) Am Ende des Studiums werden für das angestrebte Berufsfeld angemessene Kenntnisse in der deutschen Sprache erwartet, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben.
- (4) Der zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen qualifizierende Masterstudiengang baut in unten genannten Unterrichtsfächern auf einem Bachelorstudiengang auf, bei dem der Nachweis über das Vorliegen der für den Zugang zum Vorbereitungsdienst erforderlichen Sprachkenntnisse (§ 11 LZV) bereits erbracht wurde. Für nachfolgende Unterrichtsfächer werden daher die in der Tabelle aufgeführten Fremdsprachenkenntnisse für den Zugang zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen qualifizierenden Masterstudiengang verlangt.

Studien-/Unterrichtsfach	Fremdsprachenkenntnisse für GymGe
Geschichte	Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums
(Praktische) Philosophie	Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums oder Kenntnisse in Griechisch (Graecum)
Evangelische Religionslehre	Kenntnisse in Griechisch auf dem Niveau des Graecums und entweder Kenntnisse in Hebräisch auf dem Niveau des Hebraicum oder Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums
Katholische Religionslehre	Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums sowie Grundkenntnisse in Hebräisch und Griechisch

Die Fremdsprachenkenntnisse können auch durch die in Absatz 1 nachzuweisenden Fremdsprachen abgedeckt sein. Sofern das Graecum oder Hebraicum nicht durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen werden, ist eine Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis abzulegen, gemäß der „Ordnung der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis in Latein, Griechisch, Hebräisch“ (RdErl. des Kultusministeriums vom 2. April 1985 in der Fassung vom 3. Mai 2016).

§ 3

Auslandsaufenthalte⁶

Für die Unterrichtsfächer Englisch, Spanisch und Französisch ist ein Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die studierte Sprache als Landessprache gesprochen wird, im Umfang von insgesamt 3 Monaten nachzuweisen. Sofern die genannten Fächer in Kombination studiert werden, wird für jedes Fach ein Auslandsaufenthalt von jeweils drei Monaten erwartet, von dem mindestens sechs Wochen je Fach und in der Summe mindestens 3 Monate nachzuweisen sind. Sofern der Auslandsaufenthalt nicht bereits mit der Einschreibung nachgewiesen werden kann, ist der Nachweis hierüber spätestens im Laufe des Masterstudiums zu erbringen. Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- und Masterstudiums grundsätzlich jederzeit erfolgen und nachgewiesen werden. Auslandsaufenthal-

te, die vor der Einschreibung absolviert wurden, können anerkannt werden, wenn diese bei der Einschreibung in einen Bachelorstudiengang im Lehramt nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter kann im Einzelfall eine Ausnahme vom erforderlichen Auslandsaufenthalt zulassen, wenn eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründeten schwerwiegenden Mobilitätseinschränkung vorliegt. Der Antrag ist an den Zentralen Prüfungsausschuss zu richten und glaubhaft zu machen.

§ 4

Im Ausland erworbener Studienabschluss

Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Studienabschluss in als Unterrichtsfächern an Schulen geeigneten Fächern können zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit mit einem Abschluss nach § 1 nachgewiesen wird. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) zu berücksichtigen. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Anträge auf Anrechnung werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.

§ 5

Zulassungsbeschränkungen der einzelnen Fächer

Zulassungsbeschränkungen für das Studium einzelner Studiengänge bleiben unberührt.

Teil 2

Bestimmungen für Studierende, die nach der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 studieren⁷

§ 6

Ergänzende Zugangsvoraussetzungen für Studierende nach der Prüfungsordnung von 2013⁸

- (1) Für Studierende, die ihr Bachelorstudium nach der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen vom 5. November 2012 in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen haben und ihr Masterstudium nach der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung fortsetzen, gelten ergänzend zu § 1 folgende spezifische Zugangsvoraussetzungen:
 1. Es müssen fachdidaktische Studienanteile nachgewiesen werden, die es ermöglichen, zusammen mit den im Masterstudiengang zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 15 LP pro Lernbereich, Unterrichtsfach oder beruflicher Fachrichtung zu erlangen. Abweichend von Satz 1 müssen für die Schulform Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule mit oder ohne integrierte Förderpädagogik fachdidaktische Studienanteile nachgewiesen werden, die es ermöglichen, zusammen mit den im Masterstudiengang zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 20 LP pro Studienfach zu erlangen. Satz 1 gilt nicht für die Kleine berufliche Fachrichtung.

2. Es müssen Studienanteile zu inklusionsorientierten Fragestellungen nachgewiesen werden, die es ermöglichen, zusammen mit den gegebenenfalls im Masterstudiengang erwerbbar LP zu inklusionsorientierten Fragestellungen die Summe von mindestens 5 LP pro Lernbereich, Unterrichtsfach oder beruflichen Fachrichtung und die Summe von mindestens 4 LP in den Bildungswissenschaften zu erlangen. Satz 1 gilt nicht für die Kleine berufliche Fachrichtung.
3. Es müssen Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ nachgewiesen werden.
4. Darüber hinaus müssen gemäß den Anforderungen der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen für die entsprechende Schulform nachgewiesen werden:

a) Schulform Grundschule

Das Studium dreier Fächer bzw. Lernbereiche (Pflichtlernbereiche: Mathematische und sprachliche Grundbildung) mit jeweils 36 LP sowie Bildungswissenschaften mit 46 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum).

b) Schulform Grundschule mit integrierter Förderpädagogik

a. Das Studium dreier Fächer bzw. Lernbereiche (Pflichtlernbereiche: Mathematische und sprachliche Grundbildung) mit jeweils 36 LP sowie Bildungswissenschaften mit 23 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum) und

b. 35 LP für die förderpädagogische Vertiefung im Rahmen der Bildungswissenschaften im Grundschullehramt.

c) Schulform Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule

Das Studium zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 56 LP sowie Bildungswissenschaften mit 54 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum).

d) Schulform Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule mit integrierter Förderpädagogik

a. Das Studium zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 56 LP sowie Bildungswissenschaften mit 19 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum) und

b. 35 LP für die förderpädagogische Vertiefung im Rahmen der Bildungswissenschaften im Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschullehramt.

e) Schulform Gymnasien und Gesamtschulen

Das Studium zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 69 LP sowie Bildungswissenschaften mit 28 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum). Wird das Fach Kunst oder Musik ohne ein weiteres Unterrichtsfach studiert, ist anstelle des Nachweises zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 69 LP der Nachweis eines Unterrichtsfaches (Kunst oder Musik) mit 138 LP zu erbringen.

f) Schulform Berufskollegs

Abhängig vom gewählten Modell:

a. Modell A: Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung

Das Studium zweier Unterrichtsfächer bzw. beruflicher Fachrichtungen mit jeweils 69 LP sowie Bildungswissenschaften mit 28 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),

b. **Modell B: Große berufliche Fachrichtung und Kleine berufliche Fachrichtung**

In der Großen beruflichen Fachrichtung Module im Umfang von insgesamt 96 LP, in der Kleinen beruflichen Fachrichtung Module im Umfang von 42 LP und in Bildungswissenschaften Module im Umfang von 28 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum).

- (2) Für die Schulform Berufskollegs im Modell C (zwei verwandte berufliche Fachrichtungen (Große berufliche Fachrichtung mit Kleiner beruflichen Fachrichtung) als duales und nicht duales Masterstudium) müssen ergänzend zu § 1 folgende schulformspezifische Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden:

In der Großen beruflichen Fachrichtung entweder der Fachrichtung Maschinenbautechnik oder der Fachrichtung Elektrotechnik zuzuordnende fachwissenschaftliche Leistungen im Umfang von mindestens 114 LP, in der jeweils zugeordneten Kleinen beruflichen Fachrichtung Leistungen im Umfang von mindestens 55 LP und ein Berufsfeldpraktikum.

Teil 3

Bestimmungen für Studierende, die nach der Rahmenprüfungsordnung für das Masterstudium (RPO-M) an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 studieren⁹

§ 7

Ergänzende Zugangsvoraussetzungen für Studierende nach der RPO-M von 2019¹⁰

Für Studierende, die nach abgeschlossenem Bachelorstudium ihr Masterstudium nach der Rahmenprüfungsordnung für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 in der jeweils geltenden Fassung fortsetzen, gelten ergänzend zu § 1 folgende spezifische Zugangsvoraussetzungen:

1. Es müssen fachdidaktische Studienanteile nachgewiesen werden, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 15 LP pro Lernbereich, Unterrichtsfach oder beruflichen Fachrichtung zu erlangen. Abweichend von Satz 1 müssen für die Schulform Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule mit oder ohne integrierte Förderpädagogik fachdidaktische Studienanteile nachgewiesen werden, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 20 LP pro Studienfach zu erlangen. Satz 1 gilt nicht für die Kleine berufliche Fachrichtung.
2. Es müssen Studienanteile zu inklusionsorientierten Fragestellungen nachgewiesen werden, die es ermöglichen, zusammen mit den gegebenenfalls im Masterstudiengang erwerbenden LP zu inklusionsorientierten Fragestellungen die Summe von mindestens 5 LP pro Lernbereich, Unterrichtsfach oder beruflichen Fachrichtung und die Summe von mindestens 4 LP in den Bildungswissenschaften zu erlangen. Satz 1 gilt nicht für die Kleine berufliche Fachrichtung.
3. Darüber hinaus müssen gemäß den Anforderungen der Rahmenprüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 in der jeweils anzuwendenden Fassung für die entsprechende Schulform nachgewiesen werden:

a) **Schulform Grundschule**

Das Studium dreier Fächer bzw. Lernbereiche (Pflichtlernbereiche: Mathematische und sprachliche Grundbildung) mit jeweils 36 LP sowie Bildungswissenschaften mit 39 LP und 12 LP Praxiselemente (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung.

b) Schulform Grundschule mit integrierter Förderpädagogik

Das Studium dreier Fächer bzw. Lernbereiche (Pflichtlernbereiche: Mathematische und sprachliche Grundbildung) mit jeweils 36 LP, Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik mit 51 LP und 12 LP Praxiselemente (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung.

Es müssen 19 LP aus dem Förderschwerpunkt „Emotionale und Soziale Entwicklung“ (ESE) und 23 LP aus dem Förderschwerpunkt „Lernen“ (LE) nachgewiesen werden.

c) Schulform Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule

Das Studium zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 54 LP, Bildungswissenschaften mit 51 LP und 12 LP Praxiselemente (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung.

d) Schulform Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule mit integrierter Förderpädagogik

Das Studium zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 54 LP, Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik mit 51 LP und 12 LP Praxiselemente (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung.

Es müssen 22 LP aus dem Förderschwerpunkt „Emotionale und Soziale Entwicklung“ (ESE) und 20 LP aus dem Förderschwerpunkt „Lernen“ (LE) nachgewiesen werden.

e) Schulform Gymnasien und Gesamtschulen

Das Studium zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 72 LP, Bildungswissenschaften mit 15 LP und 12 LP Praxiselemente (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung. An die Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder Musik treten. In diesem Fall entfallen 144 Leistungspunkte auf das entsprechende Fach (§ 4 Absatz 2 Satz 4 LZV).

f) Schulform Berufskollegs

Abhängig von der gewählten Variante:

a. Modell A: Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung

Das Studium zweier Unterrichtsfächer bzw. beruflicher Fachrichtungen mit jeweils 72 LP, Bildungswissenschaften mit 15 LP und 12 LP Praxiselemente (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung.

b. Modell B: Große berufliche Fachrichtung und Kleine berufliche Fachrichtung

In der Großen beruflichen Fachrichtung Module im Umfang von insgesamt 108 LP, in der Kleinen beruflichen Fachrichtung Module im Umfang von 36 LP, in Bildungswissenschaften Module im Umfang von 15 LP und 12 LP Praxiselemente (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung.

Teil 4 Schlussbestimmungen¹¹

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung^{12,13}

(...)

-
- ¹ Inhaltsverzeichnis: geändert durch Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 5. März 2023 (Amtliche Mitteilung 10/2023).
- ² Präambel: geändert durch Artikel 2 der Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 24. August 2016 (Amtliche Mitteilung 144/2016) und Satz 4 und Satz 5 geändert durch Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 5. März 2023 (Amtliche Mitteilung 10/2023).
- ³ Überschrift: eingefügt durch Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 5. März 2023 (Amtliche Mitteilung 10/2023).
- ⁴ § 1: Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Buchstabe d eingefügt durch Artikel 1 der Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 24. August 2016 (Amtliche Mitteilung 144/2016), geändert und § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und Buchstabe d geändert durch Artikel 2 der Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 24. August 2016 (Amtliche Mitteilung 144/2016), Absatz 1 Nummer 2 geändert durch Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 9. Februar 2017 (Amtliche Mitteilung 3/2017) und Absatz 1 geändert, Absatz 2 eingefügt, Absatz 3 geändert und Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 geändert durch Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 5. März 2023 (Amtliche Mitteilung 10/2023).
- ⁵ § 2: Absatz 1a) und Absatz 1b) eingefügt und Absatz 2 geändert durch Artikel 2 der Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 24. August 2016 (Amtliche Mitteilung 144/2016) und Absatz 1a) und 1b) und Absatz 2 geändert und Absatz 3 aufgehoben durch Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 5. März 2023 (Amtliche Mitteilung 10/2023).
- ⁶ § 3: Satz 1 geändert und Satz 5 und 6 eingefügt durch Artikel 2 der Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 24. August 2016 (Amtliche Mitteilung 144/2016) und Satz 3 geändert, Satz 4 eingefügt und Satz 5 geändert durch Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 30. März 2021 (Amtliche Mitteilung 21/2021).
- ⁷ Überschrift: eingefügt durch Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 5. März 2023 (Amtliche Mitteilung 10/2023).
- ⁸ § 6: geändert durch Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 5. März 2023 (Amtliche Mitteilung 10/2023).
- ⁹ Überschrift: eingefügt durch Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 5. März 2023 (Amtliche Mitteilung 10/2023).
- ¹⁰ § 7: eingefügt durch Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 5. März 2023 (Amtliche Mitteilung 10/2023).
- ¹¹ Überschrift: eingefügt durch Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 5. März 2023 (Amtliche Mitteilung 10/2023).
- ¹² § 8: Titel geändert durch Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 5. März 2023 (Amtliche Mitteilung 10/2023).
- ¹³ Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Zugangsordnung. Diese Bekanntmachung enthält die vom 1. Oktober 2016, 1. April 2017, 22. Juli 2017, 31. März 2021 und 7. März 2023 an geltenden Fassungen.